

## Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

Bitte geben Sie für die folgenden Konstellationen jeweils an,

- a) Welcher Absatz von § 280 BGB einschlägig ist (und warum), und
- b) Wie die gesamte Anspruchsgrundlage lautet:
  1. Bei der Anlieferung der Kaufsache (Heizöl) knickt ein Mitarbeiter des Lieferanten versehentlich einen wertvollen Busch im Garten des Käufers um. Der Käufer begehrt Schadensersatz für den Busch. §§ 280 I, 241 II (+ § 831 I)
  2. Während ihres Einkaufs im Supermarkt des A rutscht B auf einem Salatblatt aus, das Mitarbeiter des A dort versehentlich nicht weggeräumt haben, und verletzt sich. B verlangt Ersatz seiner Behandlungskosten und Schmerzensgeld. §§ 280 I, 241 II, 311 II
  3. V verkauft K einen Pizzaofen. K bezahlt den Kaufpreis bei Fälligkeit nicht; V mahnt K an und beauftragt sodann ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung des Kaufpreises. V verlangt die Kosten des Inkassounternehmens. §§ 280 I, II, 286
  4. Wie 3., aber V liefert den Ofen nicht. K setzt V erfolglos eine Frist zur Lieferung bis zum 18.4.2023 und kauft am 25.4.2023 einen vergleichbaren Ofen bei D. Er verlangt von V die Mehrkosten von 10.000 € §§ 280 I, III, 281 I
  5. Wie 4, aber K kauft den Ersatzofen schon am 15.4.2023, also vor Fristablauf. §§ 280 I, III, 281 I Werbung § 281  
→ in Kausalität

## Schutzpflichtverletzung (§§ 280 I, 241 II BGB)

### I. Anwendbarkeit/Konkurrenzen

Gewährleistungsrecht ist vorrangig, z.B. Haftung für Mangelfolgeschäden aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 433 I 2 BGB

### II. Schuldverhältnis

- Gleich welcher Art, auch gesetzlich oder dinglich (beachte aber EBV als Sonderregeln)
- Bei nichtigen Verträgen: c.i.c.
- Nach Vertragsbeendigung: Fortwirkende Schutzpflichten (*culpa post contractum finitum*)

### III. Pflichtverletzung

- Allgemeine Schutzpflichten zugunsten Rechtsgüter und Vermögen

### IV. Vertretenmüssen: Wird vermutet

### V. Rechtsfolge: Schadensersatz

- Gläubiger ist zu stellen, wie er ohne die Pflichtverletzung stünde
- § 280 I BGB gewährt nur Schadensersatz *neben der Leistung*
- Bei Unzumutbarkeit weiterer Vertragsdurchführung: Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 282 BGB